

Garantiebestimmungen für JustLaser JM4.2, JM6.4 und JMOS

Fassung vom 24.1.2025

Präambel	2
1 Voraussetzungen für eine Garantieverpflichtung	2
2 Beginn und Dauer der Garantie	3
3 Inhalt und Umfang der Garantie	4
4 Ausschluss der Garantie	6
5 Schlussbestimmungen	7

Garantiebestimmungen

Präambel

Die JustLaser GmbH, Weißenhorner Straße 33, 89269 Vöhringen, („**JustLaser**“) räumt dem Käufer einer der auf Seite 1 genannten Maschinen („**Maschine**“) unter Ausschluss der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche einen Anspruch nach Maßgabe der nachfolgenden Garantiebestimmungen im Falle der Mangelhaftigkeit der Maschine ein. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von JustLaser finden auf diese Garantiebestimmungen keine Anwendung und begründen darüber hinaus keinen Anspruch des Käufers aufgrund von Mängeln der Maschine, es sei denn, dies wurde nachstehend ausdrücklich so geregelt.

1 Voraussetzungen für eine Garantieverpflichtung

Damit die Garantieverpflichtung von JustLaser während der in Pkt. 2 genannten Dauer in dem in Pkt. 3 benannten Umfang gültig begründet wird und aufrechterhalten bleibt, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- 1.1 Die Maschine wurde vom Käufer direkt von JustLaser oder einem von JustLaser autorisierten Partner (z.B. Leasinggesellschaft bei Finanzierungsleasing der Maschine) erworben.
- 1.2 Die Installation der Maschine und die Einschulung des Käufers bzw. einer oder mehrerer von ihm benannten Personen („**Bediener**“) muss nachweislich durch einen JustLaser-Mitarbeiter oder eine von JustLaser autorisierte Person erfolgt sein.
- 1.3 Der Käufer bzw. die Bediener betreiben die Maschinen in der lt. Betriebsanleitung vorgegebenen Umgebung (z.B. Raumtemperatur, elektrische Absicherung, etc.) und in der lt. Betriebsanleitung und Einschulung vorgegebenen Art und Weise. Die sich aus der Betriebsanleitung ergebenden technischen Voraussetzungen vor der Installation und während des Betriebs der Maschine müssen gegeben sein. Die Hinweise der Betriebsanleitung, insbesondere jene zum Thema Lasersicherheit, müssen genau befolgt werden (insgesamt „**Bestimmungsgemäße Verwendung**“).
- 1.4 Die Maschine muss regelmäßig fachmännisch gewartet worden sein. Diese Wartungspflicht umfasst sowohl (i) die in der Betriebsanleitung bzw. Einschulung sowie im Eigen-Wartungsplan genannten Wartungs- und Reinigungsarbeiten

Garantiebestimmungen

(insbesondere an den optischen Komponenten wie Spiegeln und Linsen) als auch (ii) eine durch JustLaser oder durch einen von JustLaser autorisierten Partner durchgeführte Wartung, die alle 2.000 Betriebsstunden bzw. spätestens alle zwölf (12) Monate durchzuführen ist.

- 1.5 Die Maschine wird mit von JustLaser gelieferten Absauganlagen betrieben. Bei Verwendung einer anderen Absauganlage müssen die dafür in der Betriebsanleitung vorgegebenen Mindestanforderungen erfüllt sein.
- 1.6 Alle Reparaturen oder sonstige Eingriffe an der Maschine, müssen von JustLaser oder von einem von JustLaser autorisierten Partner unter Verwendung von Original-JustLaser-Ersatzteilen vorgenommen werden.
- 1.7 Der Käufer hat den Mangel gemäß den ihm obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten fristgerecht gegenüber JustLaser gerügt. Eingehende Maschinen hat der Käufer unverzüglich auf äußerlich erkennbare Transportschäden und Identität der gelieferten Maschinen mit dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung zu überprüfen. Äußerlich erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Kalendertagen ab Übergabe, sonstige Mängel innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach ihrer Entdeckung gegenüber JustLaser im Rahmen einer Mängelrüge mindestens in Textform geltend zu machen. Mängelrügen müssen eine genaue Beschreibung hinsichtlich Art und Umfang der aufgetretenen Mängel, der betroffenen Lieferungen und wenn möglich, auch eine bildhafte Dokumentation des Mangels enthalten. Der Kunde ist nicht dazu verpflichtet, die Ursache des Mangels aufzudecken. JustLaser ist berechtigt, mangelhafte Teile auf eigene Kosten zur Übersendung und Untersuchung anzufordern.

2 Beginn und Dauer der Garantie

- 2.1 Die Garantie beginnt mit der Übergabe der Maschine durch JustLaser an den Käufer. Wurde im Einzelfall eine Abnahme oder Inbetriebnahme der Maschine vereinbart, beginnt die Garantie mit erfolgter Abnahme/Inbetriebnahme. § 640 Abs. 2 BGB findet insoweit ausdrücklich Anwendung. Befindet sich der Käufer mit der Annahme der Maschine oder der Abnahme/Inbetriebnahme der Maschine in Verzug, beginnt die Garantie zum Zeitpunkt des Verzugsintritts.

Garantiebestimmungen

- 2.2 Sofern in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von JustLaser keine andere Garantiedauer genannt ist, wird die Garantie jeweils für die nachfolgend benannte „Garantiezeit“ gewährt:

12 Monate:	Laserquelle
3 Monate:	Optiken (Linsen, Spiegel) wenn die notwendigen Reinigungsarbeiten gemäß Betriebsanleitung laufend durchgeführt werden
12 Monate:	Gehäuse und alle anderen Komponenten

Für Optiken gilt nach Ablauf der dreimonatigen Garantie das gesetzliche Mängelgewährleistungsrecht nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von JustLaser.

- 2.3 Durch Ersatzlieferungen oder Reparaturen aufgrund dieser Garantie tritt weder eine Verlängerung der ursprünglichen Garantiezeit ein, noch wird eine neue Garantiezeit ausgelöst. Die Garantiezeit für im Zuge einer Instandsetzung verbaute Ersatzteile endet mit der Garantiezeit für die ganze Maschine.

3 Inhalt und Umfang der Garantie

- 3.1 JustLaser garantiert, dass die Maschine bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Pkt. 1 die in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von JustLaser näher bezeichneten Spezifikationen während der Garantiezeit gemäß Pkt. 2 aufweist.
- 3.2 Innerhalb der Garantiezeit auftretende Mängel werden von JustLaser durch Reparatur der Maschine, Ersatz der von dem Mangel betroffenen Bauteile der Maschine oder Austausch der betroffenen Maschine nach freier Wahl von JustLaser behoben. Ersetzte Teile oder Maschinen werden unmittelbar mit dem Verbau des ersetzten Teils oder der Lieferung der neuen Maschine Eigentum von JustLaser. Die Kosten des Transports der Ersatzteile oder der zu ersetzenden Maschine (Normalfracht bis zum Käufer) trägt JustLaser, es sei denn, die Maschine wurde durch den Käufer an einen anderen als den Ort der gewerblichen Niederlassung des Käufers verbracht. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn das Verbringen der Maschine dem vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck der gelieferten Maschine entspricht.

Garantiebestimmungen

- 3.3 Der Käufer kann erst nach zweimaligem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung vom zugrundeliegenden Vertrag zurücktreten oder den vereinbarten Preis angemessen mindern. Bei nur unerheblicher Minderung des Werts oder der Tauglichkeit der gelieferten Maschine ist der Rücktritt ausgeschlossen, ebenso wenn der Käufer sich im Annahmeverzug befindet oder wenn der Käufer den Mangel zu vertreten hat. Solange der Käufer JustLaser gegenüber nicht den Rücktritt vom Vertrag erklärt oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt hat, ist JustLaser auch nach Ablauf der vom Käufer gesetzten Frist zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, der Käufer hat zuvor schriftlich die Ablehnung der Nacherfüllung angezeigt.
- 3.4 Ansprüche auf Schadensersatz, die dem Käufer aufgrund eines Mangels an der Maschine zustehen, sind von dieser Garantie ausdrücklich nicht umfasst und können nur unter den nachstehenden Voraussetzungen geltend gemacht werden:
- 3.4.1 JustLaser haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. JustLaser haftet ferner uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für arglistiges Verschweigen eines Mangels und Verletzung von garantierten Beschaffenheitsmerkmalen (ausdrücklich nicht umfasst sind Pkt. 3.1, 3.2 und 3.3), sowie im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften, wie etwa denen des Produkthaftungsgesetzes.
- 3.4.2 Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet JustLaser begrenzt in Höhe des bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Käufer vertraut und auch vertrauen darf. Im Übrigen haftet JustLaser bei leichter Fahrlässigkeit nicht auf Schadensersatz.
- 3.4.3 Eine Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der gelieferten Maschine sind, besteht nur für solche Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung der gelieferten Maschine typischerweise zu erwarten sind.
- 3.4.4 Soweit die Haftung von JustLaser ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von JustLaser.

Garantiebestimmungen

4 Ausschluss der Garantie

- 4.1 Garantieansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der gelieferten Maschine von den vereinbarten Spezifikationen, bei unerheblicher Beeinträchtigung der von JustLaser vorgegebenen Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung, übermäßiger Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, oder bei Mängeln, die aufgrund der Verwendung der von dem Käufer beigestellten Materialien oder besonderer äußerer Einflüsse entstehen, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 4.2 Garantieansprüche bestehen ferner nicht für Mängel an Verschleiß- und Verbrauchsteilen, sofern sich der Mangel auf dem zu erwartenden Verschleiß oder Gebrauch des Verschleiß- oder Verbrauchsteils realisiert.
- 4.3 Garantieansprüche bestehen ferner nicht bei einer geringfügigen Reduktion der Laserleistung von bis zu fünf (5) Prozent (gerechnet von der Nennleistung¹) pro Jahr.
- 4.4 Diese Garantiebestimmungen gelten für Maschinen, die in Deutschland betrieben werden. Sollte die Maschine an einen anderen Ort als die vereinbarte Lieferadresse verbracht werden, erlischt die Garantie, außer JustLaser hat der Aufrechterhaltung der Garantie schriftlich zugestimmt, wobei diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund (z.B. Erreichbarkeit, Umweltbedingungen) verweigert werden darf. Wird die Maschine außerhalb der Europäischen Union betrieben, erlischt die Garantie.

¹ Z.B. Bei einer Laserquelle mit 60 Watt Nennleistung, die bei Installation eine tatsächliche Leistung von 65 Watt hat, entsteht ein Garantiefall somit erst dann wenn die Leistung im ersten Jahr unter 57 Watt bzw. im zweiten Jahr unter 54 Watt fällt.

Garantiebestimmungen

5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Auf diese Garantiebestimmungen und ihre Auslegung findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts und unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts Anwendung.
- 5.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen Garantiebestimmungen ist das für den Sitz der JustLaser sachlich zuständige Gericht. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesen Garantiebestimmungen ergeben, ist der Sitz von JustLaser.
- 5.3 Sämtliche Kommunikation und rechtsgeschäftliche Erklärungen an JustLaser (zB Vertragsanbote, Informationen oder Mängelrügen) entfalten gegenüber JustLaser nur dann Rechtswirkungen, wenn sie schriftlich an die Zustelladresse JustLaser GmbH, Weißenhorner Straße 33, 89269 Vöhringen erfolgen, es sei denn, in diesen Garantiebestimmungen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 5.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantiebestimmungen rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Falle der Rechtsunwirksamkeit, Ungültigkeit und/oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen werden diese durch die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von JustLaser bezüglich Gewährleistung und Haftung ersetzt. Ist der Ersatz der rechtsunwirksamen, ungültigen und/oder nichtigen Bestimmung durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von JustLaser nicht zulässig, verpflichten sich JustLaser und der Käufer für diesen Fall, die rechtsunwirksame, ungültige oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung soweit wie möglich und rechtlich zulässig der ersetzten Bestimmung entspricht. Gleiches gilt im Falle von Regelungslücken.